

II- 3422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1978 -03- 15 No. 82/A

ANTRAG

DER ABGEORDNETEN ^{D. STIX} Dr. Mussil, Mühlbacher, ~~Dipl.-Ing. Hanreich~~
UND GENOSSEN BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES AUSFUHR-
FINANZIERUNGSFÖRDERUNGSGESETZES 1967 IN DER FASSUNG
DES BUNDESGESETZES VOM 23. MÄRZ 1977, BGBl.NR. 158

Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise und analog der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 erscheint es zweckmäßig, die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1985 zu verlängern.

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen die Beschaffungskosten für Kreditoperationen im Sinne des Gesetzes bis zur Höhe von S 35 Milliarden durch Zuschüsse zu vermindern. Die weitgehende Ausschöpfung des gegenwertig vorgesehenen Rahmens erfordert eine Erhöhung, um den verstärkten Finanzierungsbedarf der Exportwirtschaft Rechnung zu tragen.

Nach der bisher geübten Praxis betrug der Garantierahmen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 50 % des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die vorgeschlagene Erhöhung des Rahmen von S 60 Milliarden auf S 75 Milliarden ergibt sich als Folge der vorgesehenen Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 von S 120 Milliarden auf S 150 Milliarden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

ANTRAG

der Nationalrat wolle beschließen:

BUNDESGESETZ VOM _____
MIT DEM DAS AUSFUHRFINANZIERUNGSFÖRDERUNGSGESETZ 1967
GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl.Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 393/1975, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 153/1976 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 158/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat."

- 2 -

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 50 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 75 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;"

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht der Ersten Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.